

HAUSTIERHALTUNG



Halter von Haustieren, unabhängig, ob es sich dabei um Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Wellensittiche oder aber um sogenannte Exoten wie Skorpione, Vogelspinnen und Giftschlangen handelt, treffen **zahlreiche Pflichten**.

Nach dem NÖ-Hundehaltegesetz ist das **Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**, wie etwa Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Rotweiler, oder auffälliger Hunde, vom Hundehalter bzw. der Hundehalterin **unverzüglich bei der Gemeinde unter Anschluss zahlreicher Nachweise**, unter anderem des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde zur Haltung des Hundes und des Vorhandenseins einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, anzuzeigen.

Ganz generell darf Hunde nur halten, wer die erforderliche Eignung hierfür aufweist. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass **Mensch und Tier nicht gefährdet** oder unzumutbar belästigt werden können. Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

An **öffentlichen Orten im Ortsbereich** – damit ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes gemeint – sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sind **Hunde an der Leine oder mit Maulkorb zu führen**. An diesen Orten sind die Exkreme des Hundes auch unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

Anders stellt sich die Lage **bei Katzen** dar, da bei ihnen die sog. **Anbindehaltung** auch kurzfristig **nicht erlaubt** ist. Damit kann der Halter mit zumutbaren Maßnahmen nicht verhindern, dass Katzen die Grundgrenze zum Nachbarn überschreiten. Ein Unterlassungsanspruch gegen das Eindringen von Katzen besteht nur bei Ortsunüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs. Im ländlichen Bereich wird von der Rechtsprechung Ortsunüblichkeit erst angenommen, wenn es zu Schäden an der Substanz des Grundstücks oder an der Person kommt.

An die **ordnungsgemäße Verwahrung** der Haustiere knüpfen sich auch **rechtliche Konsequenzen**. Wenn das Haustier einen Menschen verletzt, wird der Tierhalter zur Verantwortung gezogen, sofern er nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt hat.

Zum Abschluss noch einige Worte zu den so genannten Exoten:

Diese dürfen überhaupt nur nach **Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft** gehalten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Tiere dem Halter auch abgenommen werden. Einige Wildtiere, wie beispielsweise auch die bei Kindern aufgrund diverser Fernsehserien beliebten Schimpansen, dürfen übrigens nicht als Haustiere gehalten werden.